



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Kommunikationsbehörde Austria und das Team
der RTR
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Beilagen
LAD1-VD-14812/019-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeiterin	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Larissa Helbok- Edlauer	12134	12. September 2023

Betrifft

Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Festlegung der Eingabemodalitäten der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG Eingabeverordnung 2023);
Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf einer Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Festlegung der Eingabemodalitäten der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG Eingabeverordnung 2023) wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Eingangs wird festgehalten, dass durch die zusätzlichen Meldeverpflichtungen und den Wegfall der Bagatellgrenze von 5.000 Euro mit einem erheblichen Mehraufwand und finanziellen Mehrkosten für die meldepflichtigen Rechtsträger zu rechnen ist.

Es erscheint notwendig, im Entwurf auch eine Möglichkeit zur Korrektur einer bereits erfolgten Meldung vorzusehen.

Um einer missbräuchlichen Verwendung der hochgeladenen Sujets vorzubeugen, wird vorgeschlagen, eine automatische Wasserzeichen-Markierung durch die KommAustria bei den hochgeladenen Sujets anzubringen. Auch für Videos etc. sollte seitens der KommAustria eine Lösung gefunden werden.

Unklar erscheint auch die Vorgehensweise bei Förderungen an Sport- oder Kulturvereine, die oft mit der Platzierung des Landes-Logos verbunden sind (etwa in Programmheften etc.). Hier stellt sich die Frage, ob in diesen Fällen eine explizite Meldeverpflichtung besteht.

Zu § 5:

§ 5 regelt die näheren Anforderungen an Sujets im Allgemeinen. Es wird angeregt, in den dazugehörigen Erläuterungen auch explizit Testimonial-Kampagnen mit der Präzisierung anzuführen, dass bei gleichlautendem Hauptslogan nur ein Master-Sujet hochgeladen werden muss.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. T r o c k
Landesamtsdirektor